

## **Merkblatt zur Beistandschaft gem. §§ 1712 ff BGB**

Sie haben eine Beistandschaft beantragt oder beabsichtigen deren Einrichtung. Eine Beistandschaft für ein minderjähriges Kind kann durch den alleine sorgeberechtigten Elternteil oder den gemeinsam sorgeberechtigten Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind überwiegend befindet, beim für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Fachbereich Jugend/Jugendamt eingerichtet werden.

Der Antrag auf Einrichtung der Beistandschaft ist von dem antragsberechtigten Elternteil schriftlich zu stellen und persönlich zu unterschreiben.

Als Wirkungskreis einer Beistandschaft kann die Vertretung Ihres Kindes bei der Vaterschaftsfeststellung und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen festgelegt werden.

Damit übernimmt der Fachdienst wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe als Beistand die Vertretung Ihres Kindes in dem jeweils benannten Wirkungskreis. Ihr Recht der elterlichen Sorge für Ihr Kind wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Alle Ihnen bekannten Unterlagen, Informationen und Schriftstücke, die für die Feststellung der Vaterschaft bzw. die Geltendmachung des Kindesunterhalts von Bedeutung sein können, sollten Sie dem Beistand zuleiten. Falls ein persönliches Gespräch erforderlich werden sollte, würden wir Sie benachrichtigen und mit Ihnen einen Termin vereinbaren.

Wir bitten Sie, dem für Sie zuständigen Beistand alle Veränderungen

- Ihrer Anschrift,
- Ihrer Bankverbindung,
- des Sorgerechts für Ihr Kind,
- des Aufenthalts des Kindes (wenn z. B. das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt wohnt)
- bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. Leistungen des Jobcenters, Unterhaltsvorschuss) sowie
- des Einkommens Ihres Kindes (z. B. beim Bezug von Ausbildungsvergütung, Renten, Einkünften aus Kapitalvermögen u. ä.)

möglichst frühzeitig mitzuteilen. Es ist erforderlich, dass Sie den Beistand im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht unterstützen. Eine Beistandschaft kann nur dann erfolgreich sein, wenn zwischen Ihnen als sorgeberechtigtem Elternteil und dem Beistand gut zusammengearbeitet wird.

Der Beistand vertritt Ihr Kind auch im gerichtlichen Verfahren beim Amtsgericht. Diese gerichtliche Vertretung umfasst sowohl den Vaterschafts- und Unterhaltsprozess als auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Bei der Einleitung von Prozessen entstehen Kosten. Nicht in jedem Fall wird Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe für alle Beteiligten gewährt. Durch das Amtsgericht wird geprüft, ob die von hier zu beantragende Verfahrens-/Prozesskostenhilfe für Ihr Kind bewilligt wird. Weiterhin kann geprüft werden, ob und in welcher Höhe ggf. ein Verfahrenskostenvorschuss durch Sie als betreuenden Elternteil zu entrichten ist. Deshalb ist es erforderlich, dass von Ihnen detaillierte Angaben zu Ihrem Einkommen und Vermögen und Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommensnachweis, Höhe der Miete, Versicherungen) gemacht werden. Entsprechende Nachweise müssen Sie dem Gericht auf Aufforderung vorlegen. Bitte arbeiten Sie gerade in dieser Phase des Verfahrens mit Ihrem Beistand zusammen, damit der Prozess erfolgreich sein kann.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass je nach Ausgang eines Verfahrens trotz kostenfreier Beistandschaft des Fachdienstes wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe und ggf. bewilligter Verfahrens-/Prozesskostenhilfe, Gerichtskosten und Kosten für einen Rechtsanwalt der Gegenseite entstehen können, die dann durch Sie zu tragen wären.

Sämtliche mit der Beistandschaft im Zusammenhang stehende Aufgaben, wie z. B. die turnusmäßige Überprüfung der Höhe des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils oder die Berücksichtigung neuer gesetzlicher Bestimmungen werden durch den Beistand wahrgenommen. Wenden Sie sich in den die Beistandschaft betreffenden Angelegenheiten nach deren Einrichtung selber ohne Absprache bitte nur in Ausnahmefällen an den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil.

Natürlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter zum aktuellen Stand Ihrer Angelegenheit zu informieren. Über alle wichtigen Verfahrensschritte werden wir Sie informieren.

Die Beistandschaft kann jederzeit durch Sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachdienst wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe beendet werden. Ansonsten endet sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes oder bei Erfüllung des von Ihnen vorab bestimmten festen Wirkungskreises der Beistandschaft.

Die Beistandschaft endet auch, wenn der Elternteil, der die Beistandschaft eingerichtet hat, die Sorge für das Kind verliert oder das Kind seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.